

Gemeinde Zell



Gemeindeordnung

vom 28. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1	Gemeindeordnung	4
Artikel 2	Gemeindeart	4
Artikel 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
2	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
2.1	Politische Rechte	4
Artikel 4	Wählbarkeit	4
2.2	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Artikel 5	Verfahren	4
Artikel 6	Urnenwahlen	4
Artikel 7	Erneuerungswahlen	4
Artikel 8	Ersatzwahlen.....	4
Artikel 9	Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Artikel 10	Fakultatives Referendum	5
2.3	Gemeindeversammlung	5
Artikel 11	Wahlbefugnisse.....	5
Artikel 12	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Artikel 13	Planungsbefugnisse.....	6
Artikel 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Artikel 15	Finanzbefugnisse	6
3	GEMEINDEBEHÖRDEN	6
3.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Artikel 16	Grundsätze der Verwaltungsorganisation.....	6
Artikel 17	Offenlegung der Interessenbindungen	7
Artikel 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Artikel 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
3.2	Gemeinderat	7
Artikel 20	Zusammensetzung	7
Artikel 21	Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte	7
Artikel 22	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	7
Artikel 23	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Artikel 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Artikel 25	Finanzbefugnisse	9
3.3	Eigenständige Kommission	9
3.3.1	Schulpflege	9
Artikel 26	Zusammensetzung	9
Artikel 27	Aufgaben.....	9
Artikel 28	Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte	9
Artikel 29	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	10
Artikel 30	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	10
Artikel 31	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Artikel 32	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Artikel 33	Finanzbefugnisse	10
Artikel 34	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	11
4	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	11
4.1	Unterstellte Kommissionen	11
Artikel 35	Unterstellte Kommissionen	11

4.2	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	11
Artikel 36	Zusammensetzung	11
Artikel 37	Aufgaben (RPK).....	11
Artikel 38	Finanztechnische Prüfstelle	11
4.3	Ombudsstelle	12
Artikel 39	Einsetzung	12
5	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
5.1	Totalrevision	12
Artikel 40	Inkrafttreten	12
Artikel 41	Aufhebung früherer Erlasse	12
Artikel 42	Übergangsregelungen	12

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Zell ZH wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN

2.1 Politische Rechte

Artikel 4 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben. Alle übrigen im Kanton Zürich.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Artikel 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Artikel 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

Artikel 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2.3 Gemeindeversammlung

Artikel 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. Personalverordnung,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. die Polizeiverordnung.

Artikel 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
2. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
3. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
4. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
5. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Artikel 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'500'000.00.

3 GEMEINDEBEHÖRDEN

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Artikel 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Artikel 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Artikel 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

3.2 Gemeinderat**Artikel 20 Zusammensetzung**

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 21 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung und einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
14. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Artikel 25 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
4. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.00,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'500'000.00,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, der Geschäftsleitung und der übrigen Angestellten.

³ Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben.

3.3 Eigenständige Kommission

3.3.1 Schulpflege

Artikel 26 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Artikel 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Artikel 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Mitgliedern der Schulpflege, der Geschäftsleitung, Schulleitungen oder einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen von Schulleitungen, der Leiterin oder des Leiters der Schulverwaltung oder der Geschäftsleitung der Schulen Zell müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Artikel 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Artikel 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Artikel 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
5. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Genehmigung der Schulprogramme,
7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Artikel 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00, für einen bestimmten Zweck.

Artikel 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.

4 WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

4.1 Unterstellte Kommissionen

Artikel 35 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Gesellschaftskommission,
- b) Umwelt- und Energiekommission,
- c) Planungs- und Baukommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder.

4.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Artikel 36 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Artikel 37 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Artikel 38 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.3 Ombudsstelle

Artikel 39 Einsetzung

¹ Die kantonale Ombudsstelle kann auch für die Gemeinde Zell ZH tätig sein.

² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Zell ZH nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

³ Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Totalrevision

Artikel 40 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Artikel 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Artikel 42 Übergangsregelungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 - 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Zell, 8486 Rikon, 28. September 2025

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 49 am 28. Januar 2026 genehmigt.